

per E-Mail
Bundesministerium der Finanzen

Kürzel Me/VJ – S 07/25	Telefon +49 30 27876-530	Telefax +49 30 27876-799	E-Mail johrden@dstv.de	Datum 18.08.2025
----------------------------------	------------------------------------	------------------------------------	---	----------------------------

Referentenentwurf einer Zweiten Verordnung zur Änderung der Kassensicherungsverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übersendung des [Entwurfs einer Zweiten Verordnung zur Änderung der Kassensicherungsverordnung](#). Gern nehmen wir als Deutscher Steuerberaterverband e.V. (DStV) hierzu Stellung. Wir freuen uns, wenn Ihnen unsere Anmerkungen eine Stütze sind.

A. Vorwort

Der DStV begrüßt, dass durch die geplanten Änderungen die Anwendung der technischen Vorgaben der Kassensicherungsverordnung für die Wirtschaft vereinfacht und Rechtssicherheit durch Klarstellungen gegeben werden soll. Wir bitten jedoch zu beachten, dass

- (1) die hierfür verwendeten neuen Begriffe und punktuellen Korrekturen keine neuen Rechtsunsicherheiten eröffnen,
- (2) erneut hohe Implementierungskosten infolge der vorgesehenen Anpassungen auf Seiten der Unternehmen vermieden werden und
- (3) ggf. zeitliche Hürden – auch mit Blick auf die ab 2025 erforderlichen Neuzertifizierungen – angemessen Berücksichtigung finden sollten.

B. Zweite Verordnung zur Änderung der Kassensicherungsverordnung

Zu Artikel 1 Änderung der Kassensicherungsverordnung

Zu Nr. 5 Buchstabe b) – Anforderungen an den Beleg, § 6 Satz 2 und 3 KassenSichV-E

Nach § 6 Satz 2 und 3 KassenSichV-E können die Rechnungspflichtangaben auch in einer E-Rechnung enthalten sein. Somit können bei Kassensystemen, die bereits E-Rechnungen ausgeben können, diese E-Rechnungen die Funktion eines Belegs nach § 6 KassenSichV übernehmen. Damit entfällt in diesen Fällen die zusätzliche Ausgabe eines Belegs.

Der DStV begrüßt diese Neuregelung. Die konkrete Umsetzung scheint jedoch unter Berücksichtigung der Ausführungen in der Gesetzesbegründung bislang nicht in Abstimmung mit den Gegebenheiten der E-Rechnung zu erfolgen. So sollen gemäß Gesetzesbegründung zu Nr. 5 Buchstabe b) *„bei E-Rechnungen, die ausschließlich aus einem strukturierten Teil bestehen, ... nun die Daten nach § 6 Satz 1 KassenSichV in den strukturierten Teil aufgenommen werden [können].“*

Nach uns vorliegenden Informationen steht dieser Aussage die EN 16931, der europäische Standard für die elektronische Rechnungsstellung, entgegen, da darin gar keine entsprechende Feldbelegung für diese Daten vorgesehen ist. Folglich wären zwangsweise Extensions erforderlich. Wir sehen diesbezüglich im Moment die offensichtliche Gefahr, dass inkompatible Datenformate und doppelte Systemanforderungen zu unnötigen Mehrkosten auf Seiten der Unternehmen führen. Eine synchrone Vorgehensweise mit der E-Rechnung ist daher dringend geboten.

Die CEN-Norm EN 16931 befindet sich gegenwärtig in der Aktualisierung. Es ist derzeit jedoch nicht absehbar, ob in diesem Zuge bzw. überhaupt die Daten nach § 6 Satz 1 KassenSichV darin integriert werden (können).

Auch das Thema „Rundungsdifferenzen“ wird im vorliegenden Entwurf weiterhin ausgespart. Die DSFinV-K erlaubt die Bruttomethode, d.h. nahezu alle Kassen generieren auf dieser Basis die Kassenbons. Gemäß der EN 16931 findet hingegen die Nettomethode Anwendung. Dies führt automatisch zu systembedingten Abweichungen in Form von Rundungsdifferenzen zwischen Kassenbon und E-Rechnung. Gegenwärtig ist unklar, welche Auswirkungen sich aus

diesen Differenzen ergeben und wie in diesen Fällen zu verfahren ist. Hierzu bedarf es konkreter Ausführungen.

Petition: Der DStV fordert dringend, die derzeit offenen Fragen zur Integration der Daten nach § 6 Satz 1 KassenSichV in den strukturierten Teil der E-Rechnung zu klären, um Unsicherheiten und zusätzliche Kosten auf Seiten der Unternehmen und deren Beratern zu vermeiden. Das BMF sollte entsprechende Handlungsoptionen klar aufführen und – mindestens – in der Begründung ergänzen.

Darüber hinaus empfiehlt der DStV nachdrücklich eine Synchronisation der Anforderungen der KassenSichV mit der E-Rechnung vorzunehmen. Hierzu sollte idealerweise die Überarbeitung der CEN-Norm 16931 abgewartet werden. Auch zum Umgang mit Rundungsdifferenzen aufgrund abweichender Anwendung von Brutto- und Nettomethode bedarf es zügig der Klärung.

Zu Nr. 9 Buchstabe b) – Zertifizierung, § 11 Abs. 3 (neu) KassenSichV-E

Gegenüber dem Entwurf einer Zweiten Verordnung zur Änderung der Kassensicherungsverordnung aus September 2024 beinhaltet der aktuelle Entwurf mit dem neuen § 11 Abs. 3 KassenSichV-E eine Verlängerungsoption der Zertifizierung bestehender Schutzprofile (sprich solcher, die vor dem 27.02.2026 beantragt worden sind) bis zum 26.02.2027.

Eine solche Übergangsfrist erscheint aus Sicht des DStV grundsätzlich sinnvoll. Fraglich bleibt, ob die neuerliche Frist für TSE- und Software-Hersteller ausreicht. Davon sind schließlich auch die Arbeitsabläufe in den Unternehmen sowie den Steuerkanzleien betroffen.

Kann die technische Implementierung erst unmittelbar zum Fristende, sprich zum 26.02.2027, realisiert werden, wäre dies zwar im Sinne der KassenSichV fristgerecht. Die weitere Umsetzung in den Unternehmen und Kanzleien fiel dann jedoch unmittelbar mit dem Ende der Abgabefrist für die Erstellung der Steuererklärungen für den Veranlagungszeitraum 2025 (Fristablauf für beratene Steuerpflichtige: 01.03.2027) zusammen. In diesem Kontext muss zwingend berücksichtigt werden, dass auch kleine und mittlere Kanzleien die Zusatzbelastungen zeitlich gut bewältigen können. Hierfür braucht es neben einer ausreichenden Bearbeitungszeit für die Erstellung der Steuererklärungen zugleich ein

angemessenes Zeitfenster zur Beratung und Umsetzung der neuen gesetzlichen Anforderungen. Wir bitten daher, dieses Szenario zu prüfen und abzusichern.

Petition: Der DStV bittet zu prüfen, inwiefern der neue Fristablauf zum 26.02.2027 zur Zertifizierung bestehender Schutzprofile tatsächlich ausreichend ist, damit sämtliche in den Prozess eingebundenen Akteure (TSE- und Softwarehersteller sowie betroffene Unternehmen und deren steuerliche Berater) auch ihre darüberhinausgehenden alltäglichen Arbeitsabläufe gut bewältigen können.

Gerade im Sinne der kleinen und mittleren Kanzleien sollte die Übergangsfrist nicht mit dem Ende der Frist zur Abgabe der Steuererklärungen zusammenfallen. Insofern empfiehlt der DStV eine Verlängerung der Übergangsfrist um 6 Monate bzw. einen temporären Bestandsschutz der in Betrieb befindlichen TSE-Installationen in Betracht zu ziehen.

**Ergänzende DStV-Anregung: Anforderungen an den Beleg - Zustimmungserfordernis,
§ 6 Satz 5 KassenSichV**

Gemäß § 6 Satz 5 KassenSichV kann *„ein Beleg ... in Papierform oder mit Zustimmung des Belegempfängers elektronisch in einem standardisierten Datenformat ausgegeben werden.“* Fraglich ist, warum an dieser Stelle weiterhin ein pauschales Zustimmungserfordernis festgeschrieben bleiben soll.

Mit Art. 23 des Wachstumschancengesetzes ([BGBl. I 2024 Nr. 108](#)) wurde das Zustimmungserfordernis des Rechnungsempfängers zur Ausstellung einer E-Rechnung beim Leistungsaustausch zwischen inländischen Unternehmern abgeschafft. Seit 2025 müssen alle inländischen Unternehmer in der Lage sein, E-Rechnungen empfangen zu können. Lediglich bei Rechnungen an Endverbraucher oder ausländische Unternehmer bleibt die Zustimmung als Voraussetzung für die elektronische Rechnungsstellung bestehen.

Petition: Um Unklarheiten zu vermeiden, empfiehlt der DStV im Zuge der aktuellen Anpassungen auch eine differenziertere Betrachtung des Zustimmungserfordernisses in § 6 Satz 5 KassenSichV einzuarbeiten. Dieses kann sich seit 01.01.2025 nur noch bei Rechnungen an Endverbraucher oder ausländische Unternehmer ergeben.

Wir freuen uns, wenn Sie unsere Ausführungen berücksichtigen. Für einen weitergehenden fachlichen Austausch stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
RAin/StBin Sylvia Mein
(Geschäftsführerin)

gez.
StBin Dipl.-Hdl. Vicky Jhrden
(Referatsleiterin Steuerrecht)

Der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) vertritt als Spitzenorganisation die Angehörigen der steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden Berufe auf nationaler und internationaler Ebene gegenüber Politik, Exekutive und weiteren Stakeholdern. In seinen 15 Mitgliedsverbänden sind 36.500 - überwiegend in eigener Kanzlei oder Sozietät tätige - Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer sowie Berufsgesellschaften freiwillig zusammengeschlossen.
